

B u c h r e z e n s i o n

Walter Gropp/Bahri Öztürk/Adem Sözüer/Liane Wörner (Hrsg.), Die Entwicklung von Rechtssystemen in ihrer gesellschaftlichen Verankerung, Forschungsband zum deutschen und türkischen Strafrecht und Strafprozessrecht Alexander von Humboldt Stiftung Institutpartnerschaft (2009-2013), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, 608 S., € 159,-

Ein vierjähriges Forschungsprojekt im Rahmen einer durch die Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Institutpartnerschaft des Franz von Liszt-Instituts für internationales Recht und Rechtsvergleichung der Justus-Liebig-Universität Gießen, des Zentrums für Strafrechtswissenschaft der Kältür Universität Istanbul sowie des Instituts für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Strafanwendungsrecht der Universität Istanbul findet mit dem hier besprochenen Forschungsband seinen Abschluss. Die mit diesem Forschungsprojekt in Angriff genommene Untersuchung der Entwicklung von Rechtssystemen in ihrer gesellschaftlichen Verankerung am Beispiel der Türkei erscheint nicht erst aufgrund der dortigen Strafereformen aus dem Jahr 2005 reizvoll; in diesem Jahr traten dort ein neues Strafgesetzbuch und eine neue Strafprozessordnung, beide stark an die deutsche Gesetzgebung angelehnt, in Kraft. Schon früher hatte sich die Lage in der Türkei als Untersuchungsgegenstand angeboten, wurde doch bereits im Osmanischen Reich mit dem Strafgesetzbuch von 1858 (Ceza Kanunname-i Hümayunu) westliches Recht, nämlich der französische Code pénal von 1810, rezipiert und die Rezeption westlichen Rechts auch nach Gründung der Republik Türkei dadurch fortgesetzt, dass der türkische Gesetzgeber sich bei der Verabschiedung des Strafgesetzbuchs aus dem Jahr 1926 (Türk Ceza Kanunu) am Codice Zarnadelli, dem italienischen Strafgesetz aus dem Jahr 1889, orientierte.

Ansätze zur Untersuchung der Entwicklung von Rechtssystemen in ihrer gesellschaftlichen Verankerung finden sich bereits bei Autoren des frühen 20. Jahrhunderts. Was etwa das Strafrecht zu spätoomanischer Zeit angeht, haben zeitgenössische Autoren wie *Wilhelm Jaenecke* rechtsvergleichende Untersuchungen durchgeführt.¹ Bezogen auf das moderne türkische Strafrecht gilt dasselbe, allerdings unter weitaus stärkerer Einbeziehung der gesellschaftlichen Dimension, für *Ernst Eduard Hirsch*, der, 1933 wegen seiner jüdischen Herkunft aus seinem Amt entlassen, lange Zeit in Istanbul und Ankara gelehrt und sich in seiner Forschungstätigkeit auch der Rezeption westlichen Rechts in der Türkei zugewandt hatte. *Hirsch*, übrigens in Gießen habilitiert, resümierte: „Juristisch in Kraft gesetzte Gesetze bilden in Wirklichkeit zunächst noch gar keine Rechtsordnung, sondern lediglich den Plan zu einer solchen, etwa in der gleichen Weise, wie ein Bauplan eines Architekten so lange auf dem geduldigen Papier stehen bleibt, bis der Versuch gemacht wird, ihn zu verwirklichen. Wo es an der Möglichkeit fehlt, das importierte rechtliche Gedankengut ins Bewußtsein der Normadressaten

zu heben und dort zu verankern, bleibt das bestgemeinte und bestgearbeitete Gesetz toter Buchstabe. Es bedarf einer mühseligen, aufreibenden und lange andauernden Aufklärungsarbeit, bevor der Boden für eine Rezeption überhaupt erst bereit ist.“² Ähnlich dachte auch der Begründer der modernen Republik Türkei *Mustafa Kemal Atatürk*, von dem folgende Aussage überliefert ist: „Gesetze können nicht durch Imitation geschaffen werden.“³ *Hirsch*, der seinen soeben zitierten Gedanken im Jahr 1966 veröffentlichte, rechnete damals mit einer Übergangszeit von dreißig bis fünfzig Jahren, ehe in der Türkei altes Rechtsdenken überwunden und westliches Denken gesellschaftlich in einem Maße verankert sein würde, dass die Rezeption als geglückt bezeichnet werden könne.⁴ Knapp fünfzig Jahre nach dieser Einschätzung und Prognose setzt der hier besprochene Forschungsband die von *Hirsch* begonnene wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Effektivität der türkischen Rechtsrezeption in ihrer gesellschaftlichen Dimension anhand einer Rechtsvergleichung zentraler Fragen des Straf- und des Strafprozessrechts in eindrucksvoller Weise fort.

Über die Methode, wie man sich der dem Forschungsband zugrunde liegenden Thematik am besten annähert, lässt sich gewiss streiten. Denkbar wäre eine interdisziplinäre Herangehensweise, bei der beispielsweise Juristen, Soziologen, Historiker und Politologen gemeinsam die gesellschaftliche Verankerung rezipierten Rechts in der Türkei und die dabei wirkenden Kräfte ergründen. Der Schwerpunkt läge dann eher auf der „gesellschaftlichen Verankerung“ als auf der „Entwicklung des Rechts“. Die Teilnehmer des Forschungsprojekts haben sich indes für einen anderen, den Schwerpunkt auf die Rechtsentwicklung legenden – und damit juristischen – Weg entschieden. Ausgehend von der Erkenntnis, dass sich das Strafrecht einer Gesellschaft nur begrenzt in eine andere „exportieren oder mit für sich bereits funktionsfähigen Regelungen implantieren könnte“ und dass ein sich von gesellschafts- und rechtsbestimmenden Faktoren entfernendes Strafrecht eher nicht beachtet werde (S. 570 f.), habe sich das Forschungsprojekt, so *Wörner* in ihren den Forschungsband abschließenden rechtsvergleichenden Beobachtungen, zum Ziel gesetzt, das Recht in seiner Stellung und Verwurzelung im jeweiligen Land zu untersuchen. Die rechtsvergleichende Herangehensweise erlaube Aussagen darüber, „welche Wechselwirkungen zwischen Recht, im Besonderen dem Strafrecht, und dem gesellschaftlichen Kontext“ bestünden (S. 572). Es solle der Frage nachgegangen werden, „ob sich erkennen lässt, inwieweit das in die Türkei teilweise ‚importierte‘ deutsche Strafrecht in seiner Regelungssystematik das türkische Strafrecht beeinflusst oder sich in einer bloßen Übernahme der deutschen ‚Regelungsgrammatik‘ in das türkische Strafrechtssystem erschöpft“ (S. 572). Da sich die Frage, ob deutsches und türkisches Strafrecht derselben Rechtsfamilie angehören, nicht mit Bestimmtheit beantworten lasse, sei als Forschungsmethode ein makrorechtsvergleichender Einstieg

¹ Vgl. *Jaenecke*, Grundprobleme des türkischen Strafrechts, 1918.

² *E.E. Hirsch*, Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge, Beiträge zur Rechtssoziologie, 1966, S. 100.

³ Zitiert nach *Kreiser*, Atatürk, Eine Biographie, 2008, S. 244.

⁴ Vgl. *E.E. Hirsch* (Fn. 2), S. 119.

gewählt worden, der jedoch bei konsequenter Umsetzung eine erschöpfende Berücksichtigung der deutschen und türkischen Rechtsordnung erfordert hätte und von daher angesichts der Weite schon des Forschungsgegenstands – deutsches und türkisches Strafrecht – kaum zu leisten wäre. In der Tat erscheint die Verschränkung der Makrorechtsvergleichung mit mikrorechtsvergleichenden Elementen, hier durch die nähere Betrachtung einzelner die Strafrechtspflege betreffender Problemkreise, sinnvoll, zumal diese Verschränkung die grundsätzliche Entscheidung für die Makrorechtsvergleichung nicht aufweicht, weil die untersuchten Problemkreise breit gestreut und vielzählig sind.

Ergebnis dieser Herangehensweise ist der hier besprochene Forschungsband, der neben einem Geleitwort der Herausgeber, einem Grußwort des Hessischen Ministerpräsidenten und dem auf dem Abschlusskolloquium im Jahr 2012 gehaltenen Eröffnungsvortrag *Limbachs* 28 Beiträge enthält. Die Autorenschaft setzt sich zusammen aus Juristen beider Bezugsländer und umfasst Studierende, Rechtspraktiker, Rechtsreferendare, wissenschaftliche Mitarbeiter, Habilitanden, eine Forschungsreferatsleiterin und Professoren. Der überwiegende Teil der Beiträge entstand in einem Tandemverfahren, bei dem Juristen beider Bezugsländer im Zusammenwirken ein Problem beleuchteten. Auf diese Weise konnte sichergestellt werden, dass nicht nur Denkweise und Erfahrungshorizonte deutscher wie türkischer Juristen einfließen, sondern auch die Gefahr des Übersehens rechtlicher Gesichtspunkte, die ein Systemverständnis des anderen Rechts erst ermöglichen, vermindert wurden. Nichtsdestotrotz betont *Wörner* am Ende des Forschungsbandes, dass man – entgegen dem Buchtitel, der eine dahingehende Hoffnung möglicherweise nährt – hier keine umfassende empirische Studie des deutschen und türkischen Straf- und Strafprozessrechts erwarten dürfe. Erwähnenswert ist auch, dass drei Beiträge von ungarischen Juristinnen und Juristen stammen, die die ungarische Sicht zu jeweils einem Forschungsprojekt vorstellen. Die Einbeziehung der ungarischen Perspektive mag insofern etwas irritieren, als es sich doch um einen Forschungsband zum deutschen und türkischen Straf- und Strafprozessrecht handelt, sie wird von *Wörner* jedoch damit gerechtfertigt, dass sich auch das ungarische Strafrecht aktuell in einer Umbruchphase befinde und sich „wie das türkische dem deutschen Strafrecht wissenschaftlich eng verbunden“ sehe (S. 583).

Die im Forschungsband abgedruckten Beiträge können hier nicht im Einzelnen besprochen werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl im Rechtsvergleich gewonnener Ergebnisse liegt es auch nicht mehr im Rahmen des hier Möglichen, insoweit ein Resümee zu ziehen. Vielmehr muss sich diese Rezension angesichts der Vielzahl und der Unterschiedlichkeit der im Forschungsband dargestellten Probleme weitgehend darauf beschränken, einen Überblick über den Inhalt zu vermitteln und nur dort, wo das wissenschaftliche Interesse des *Rezensenten* in besonderem Maße angesprochen wurde, Stellung zu nehmen.

Der Forschungsband ist in vier Teile gegliedert, mit denen Entwicklungen im Bereich des Strafverfahrens (1. Teil), Fragestellungen zum besonderen Teil des jeweiligen Strafgesetzbuchs (2. Teil), Entwicklungen bei den allgemeinen Straf-

rechtslehren (3. Teil) und globale rechtsvergleichende Beobachtungen (4. Teil) abgedeckt werden.

Zum Strafverfahrensrecht beinhaltet der Band Beiträge aus drei Forschungsprojekten. Zu den strafprozessualen Justizgrundrechten (1. Forschungsprojekt) finden sich ein Plädoyer für den säkularen Verfassungsstaat (*Helmut Goerlich*), ein Beitrag zur Implementierung und Beschränkung von Justizgrundrechten im Strafverfahrensrecht (*Esra Alan-Akcan* und *Katharina Levermann*), Fallstudien (*Can Çelik*, *Patrick Krug* und *Ülkü Sezgi Sözen*) sowie ein Beitrag zur Haltung des EGMR zur Sitzungsordnung im Gerichtssaal (*Durmuş Tezcan*). Der Abschnitt zur Fernwirkung von Beweisverboten (2. Forschungsprojekt) beinhaltet neben einem Beitrag zu grenzüberschreitenden Beweisverboten aus ungarischer Sicht (*Krisztina Karsai*) einen Beitrag zum fernwirkenden Beweisverbot im türkischen und deutschen Strafverfahrensrecht (*Bahri Öztürk* und *Liane Wörner*), der an das im Zuge der türkischen Strafverfahrensreform aus dem Jahr 2005 eingeführte verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich verankerte umfassende Beweisverwertungsverbot anknüpft, das der *Große Strafsenat* des türkischen Kassationshofs (*Yargıtay*) mit Beschluss vom 17.11.2009 als fernwirkendes Beweisverwertungsverbot begriffen hat. Der in der Türkei damit bewältigte Spagat zwischen kontinentaleuropäischem Strafverfahrenssystem und Anlehnung an die dem common law entstammende *fruit of the poisonous tree*-Doktrin, die – wie der Beitrag erfreulicherweise klarstellt – entgegen einem weitverbreiteten Irrglauben nicht absolut gilt, birgt in sich die Potenz, die Verfahrensrechte des Beschuldigten generalpräventiv zu sichern und die Frage nach Beweisverwertungsverboten – im Gegensatz zur geltenden Rechtslage in Deutschland – rechtsklar zu beantworten. Insofern dürfte der Beitrag den hiesigen Anhängern von fernwirkenden Beweisverboten Rückenwind geben, zumal er im Fazit mit Hinweisen abschließt, wie eine in einem kontinentaleuropäischen Verfahrenssystem gesetzlich anerkannte Fernwirkungslehre Ausnahmen zugänglich gemacht werden kann, wo die Einzelfallgerechtigkeit dies gebietet. So oder so wird es spannend sein, weiter zu beobachten, ob und wie sich die im genannten Kassationsbeschluss anerkannte Fernwirkungslehre in der türkischen Rechtswirklichkeit verfestigt. Zu rechtsmittelrechtlichen Problemen (3. Forschungsprojekt) finden sich ein Beitrag zu „Problemen des deutschen Rechtsmittelverfahrens“ (*Dieter Anders*), der allerdings tatsächlich eher ein Überblick über das deutsche strafprozessuale Rechtsmittelrecht denn ein Problemaufriss ist, und Fallstudien zu Rechtsmitteln im deutschen und türkischen Strafverfahren (*Rahime Erbaş*, *Sarah Lehmann*, *Beril Taşkın* und *Muharrem Tütüncü*).

Den zweiten Teil eröffnen Beiträge zum strafrechtlichen Waffenbegriff (1. Forschungsprojekt) aus Sicht des deutschen und türkischen Rechts (*Selman Dursun* und *Sebastian Hoffmanns*) sowie aus ungarischer Sicht (*Zsolt Szomora*). Dem schließen sich Beiträge zu Meinungsfreiheitsdelikten (2. Forschungsprojekt) an. Einer abstrakten Darstellung der strafrechtlichen Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit im deutschen und türkischen Recht (*Volker Bützler* und *Aykut Ersan*) folgen ein Beitrag mit Fallstudien (*Demet Ceylan*,

Duygu Seymen und Osman Taşdemir) sowie kommentierende Anmerkungen zur strafrechtlichen Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit in beiden Ländern (Silvia Tellenbach). Sowohl in den Fallstudien wie in den kommentierenden Anmerkungen bildet, was das deutsche Recht angeht, der BVerfG-Beschluss „Soldaten sind Mörder“⁵ einen Schwerpunkt. Zweifellos ist diese Entscheidung von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, den hohen Stellenwert der Meinungsäußerungsfreiheit in der deutschen Rechtsordnung zu vermitteln. Andererseits gab die historische Vergangenheit Deutschlands der Rechtsprechung Anlass, die Meinungsäußerungsfreiheit jenseits sonst üblicher Dogmatik hier und da einzuschränken. Dies klingt ein wenig an, wenn Ceylan, Seymen und Taşdemir BGHSt 11, 207 erwähnen (S. 299), wonach bekanntlich in Deutschland lebende Juden, die im Nationalsozialismus verfolgt wurden, eine beleidigungsfähige Personenmehrheit bilden. Als jüngeres Beispiel für diese Linie hätte man auch den „Wunsiedel“-Beschluss⁶ und die umfangreiche Kritik aus der Wissenschaft hieran erwähnen können. Auch wenn der *Rezensent* sich ihm nur anschließen kann, veranschaulicht der „Wunsiedel“-Beschluss doch, wie schwer sich die hiesige Rechtsgemeinschaft zuweilen mit dem strikten Durchhalten der sonst fest etablierten und stark freiheitsorientierten Grundrechtsdogmatik zur Meinungsfreiheit tut, wenn es um die Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft geht. Davon abgesehen hätte die Auseinandersetzung mit dem „Soldaten sind Mörder“-Beschluss eine stärkere Einbeziehung der gesellschaftlicher Dimension dieser Entscheidung vertragen. Man hätte sich in diesem Zusammenhang zumindest eine gestraffte Schilderung der vergleichsweise ungewöhnlich scharfen und zahlreichen Kritik aus Politik und Wissenschaft am Beschluss und am – glücklicherweise nicht verabschiedeten – Entwurf eines auf die Umgehung des Senatsbeschlusses abzielenden § 109b StGB⁷ gewünscht. Immerhin erwähnt Tellenbach, dass die Entscheidung „in Deutschland heiß diskutiert“ worden sei, wobei sie unter darstellender Bezugnahme auf das Sondervotum von Haas hervorhebt, dass der Beschluss auch innerhalb des *Ersten Senats* keineswegs unumstritten war (S. 316 f.).

Der dritte und quantitativ umfangreichste Teil des Forschungsbandes beinhaltet Beiträge zum Fahrlässigkeitsbegriff (1. Forschungsprojekt) im deutsch-türkischen Rechtsvergleich (Walter Gropp), zum neuen türkischen Fahrlässigkeitsbegriff (Yasemin Saygılar Kırt) und Fallstudien (Efsar Erden und Martin Seiferth). Es folgen Beiträge zu Versuch und Rücktritt (2. Forschungsprojekt), darunter ein Beitrag zu den Problemen des Rücktritts vom Versuch (Friedrich-Christian Schroeder) und Fallstudien zu Versuch und Rücktritt bei *dolus eventualis* im deutschen und türkischen Strafrecht (Ömer Metehan Aynural, Anna-Lena Schellenberg und Mehmet Fatih Yıldırım). In diesem Zusammenhang verdient der Schlüsselbeitrag über den unbeendeten Versuch (Adem Sözüer und

Liane Wörner), der zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung der Versuchsformen ist, besondere Erwähnung, weil man hier die Umsetzung des Aspekts gesellschaftlicher Verankerung von Rechtsentwicklungen wohl als am vortrefflichsten gelungen bezeichnen darf, beschränkt sich dieser Beitrag doch nicht auf eine Darstellungen des Rechts kurz vor und nach der türkischen Strafrechtsreform; vielmehr skizziert er historisch gewachsene Rechtsentwicklungslinien, im türkischen Recht beginnend mit dem osmanischen Recht und im deutschen Recht ab seinen römischen Wurzeln, um sich einem sich aus der gegenwärtigen Gesetzeslage in der Türkei ergebenden Problem betreffend den unbeendeten Versuch zuzuwenden. Das Problem liege darin, dass der türkische Gesetzgeber zum einen mit Art. 35 StGB-Türkei den vom Täter autonom nicht vollendeten Versuch für tatbestandslos erklärt habe, wohingegen Art. 36 StGB-Türkei Strafbefreiung ermögliche, wenn der Täter durch freiwillige Aufgabe der weiteren Tatausführung zurücktrete. Dies habe zur Folge, dass die freiwillige Tataufgabe des unbeendeten Versuchs zugleich tatbestandslos sei und strafbefreiend wirke (S. 364). Was das deutsche Strafrecht angeht, streiten Sözüer und Wörner gegen die Unterscheidung zwischen unbeendeten und beendeten Versuchen und für eine Differenzierung nach den Normtermini des Aufgebens und des Verhinderns.

Es finden sich im 3. Teil auch Beiträge zu Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen (3. Forschungsprojekt), namentlich ein Beitrag zur Unterscheidung dieser Gründe im deutschen und türkischen Strafrecht (Serdar Talas und Florian Wania) sowie ein Beitrag zu Straffreistellungsgründen (Albin Eser), der vor allem dadurch hervorsticht, dass er die Freistellungsnormen aus Bürgersicht untersucht und vorschlägt, in der Rechtsvergleichung verstärkt die Bürgerperspektive in den Blick zu nehmen. Eser geht es hier im Kern um die Frage, wie verständlich Straffreistellungsnormen für den Bürger sein müssen, genauer: „wie sie zu gestalten wären, wenn sie als Verhaltensregeln an den Bürger adressiert sein sollen“ (S. 445). Zur Beantwortung dieser Frage will er zwischen Verhaltensregeln und Behandlungsnormen unterscheiden: Verhaltensregeln, also Normen mit verhaltensleitender Zweckbestimmung, seien auf den Bürger ausgerichtet und müssten, so Eser, eine „klare Verhaltensbotschaft“ zum Ausdruck bringen; dies gelte nicht für Behandlungsnormen, also solche, die sich allein mit der Bewertung und Behandlung bereits geschehenen Verhaltens befassen. Während Strafbegründungsnormen verhaltenslenkende Funktion und damit die Eigenschaft als Verhaltensregeln zukomme, ließen sich Straffreistellungsnormen schwer einer der beiden Normkategorien zuordnen. Als Erlaubnisnormen will Eser Rechtfertigungsgründe eher den Verhaltensregeln zuordnen und von daher bei der Normgestaltung eine stärkere Bürgerorientierung fordern. Dies überzeugt. Weniger überzeugend erscheinen demgegenüber seine Ausführungen zu Entschuldigungsgründen. Dies mag daran liegen, dass diese, wie Eser einräumt, sich in besonderem Maße einer klaren Zuordnung entziehen. Sie ließen sich ihm zufolge nur dann als Verhaltensregeln begreifen, wenn die bloße Entschuldigung als Botschaft zu verstehen sei, dass das Verhalten trotz Verzichts auf Strafe rechtswidrig bleibe. Dessen ungeachtet will er sie „mehr“ den Behandlungsnor-

⁵ BVerfGE 93, 266.

⁶ BVerfGE 124, 300.

⁷ BT-Drs. 13/3971, S. 2; zu den Stimmen aus der Literatur hierzu vgl. etwa v. Arnould, ZRP 1997, 110.

men zurechnen, verlangt andererseits aber auch hier Gesetzesklarheit, weil sie dem Bürger, der sich rechtmäßig verhalten wolle, Entscheidungsorientierung verschaffen müssten (S. 449 ff.). Es bleibt unklar, wie dieses Postulat sich mit der vorgängigen Zuordnung von Entschuldigungsgründen in die Kategorie der Behandlungsnormen verträgt. Jedenfalls scheint es den mit der Einteilung von Strafrechtsnormen in Behandlungsnormen und Verhaltensregeln erzielbaren Erkenntnisgewinn, der sich, wenn ich recht verstehe, doch auf die unterschiedlichen Anforderungen an die Normklarheit beziehen sollte, zumindest erheblich zu schmälern. Das auch für Entschuldigungsgründe formulierte Klarheitspostulat erscheint überdies insofern fragwürdig, als einigen Entschuldigungsgründen schon aufgrund ihres Regelungsgehalts keine oder zumindest eine in erheblich herabgesetztem Umfang verhaltensleitende Funktion zukommen kann. Das Beispiel des Notwehrexzesses in § 33 StGB, dem *Eser* mangelnde Klarheit attestiert, veranschaulicht dies: Ob dieser Entschuldigungsgrund eine verhaltenslenkende Wirkung haben kann, erscheint bereits deshalb fragwürdig, weil er voraussetzt, dass der Täter sich zur Tatzeit in einem asthenischen Affekt – und damit in einem die Fähigkeit zu normgemäßen Verhalten deutlich herabsenkenden psychischen Ausnahmezustand – befand.

Zur Einwilligung im Strafrecht (4. Forschungsprojekt) finden sich ein Beitrag zur Rechtslage in der Türkei (*Özge Sirma*), Fallstudien (*Larissa Hartmann*, *Özdem Özaydin* und *Ceren Yildiz*), rechtsvergleichende Überlegungen zum deutschen und türkischen Recht (*Walter Gropp*) und ein Beitrag aus ungarischer Perspektive (*Ferenc Nagy*). *Gropp* schildert, dass die rechtfertigende Einwilligung in der Türkei – anders als hierzulande, wo mit § 228 StGB bekanntlich allein die Grenzen einer vom Strafgesetzgeber vorausgesetzten gewohnheitsrechtlich anerkannten Einwilligung für Eingriffe in die körperliche Integrität geregelt sind – im Zuge der Strafrechtsreform aus dem Jahr 2005 mit Art. 26 Abs. 2 StGB-Türkei einer gesetzlichen Regelung zugeführt wurde. Anhand von höchstrichterlichen Judikaten aus Deutschland und der Türkei – dort aus der Zeit vor und nach der Reform – zeichnet er Entwicklungen in der Einwilligungsdogmatik nach und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass in der Türkei nunmehr die Voraussetzungen der Einwilligung unter strenger Anbindung an den Gesetzeswortlaut höchstrichterlich konkretisiert worden seien, wohingegen in Deutschland „eher eine Auslotung der Grenzen des Selbstbestimmungsrechts“ zu konstatieren sei (S. 500). Eingedenk der strengen Anbindung der türkischen Rechtsprechung an den Gesetzeswortlaut darf mit Spannung abgewartet werden, welche Schlüsse aus der mit Art. 26 Abs. 2 StGB-Türkei realisierten Normierung allein der ausdrücklichen Einwilligung gezogen werden, wenn eine solche fehlt und nach der deutschen Rechtslage eine mutmaßliche oder eine hypothetische Einwilligung den Täter rechtfertigen würde.

Zu guter Letzt sind zur *actio libera in causa* (5. Forschungsprojekt) Beiträge zu diesem Rechtsinstitut als Herausforderung für das deutsche und türkische Strafrechtssystem (*Serdar Talas* und *Florian Wania*) sowie Fallstudien zum deutschen und türkischen Recht (*Fatma Ari*, *Selim Emre Ercan* und *Fahriye Pelin Tokcan*) vereint.

Abgerundet wird der Forschungsband im 4. Teil mit rechtsvergleichenden Beobachtungen zu Verankerungsmechanismen im Recht anhand des deutschen und des türkischen Strafrechts und Strafprozessrechts (*Liane Wörner*).

In summa ist den Herausgebern das höchst ambitionierte Vorhaben gelungen, ein breites Spektrum straf(verfahrens-)rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Verankerung rezipierten deutschen Rechts in der Türkei rechtsvergleichend zu untersuchen. Der besondere Charme des Buches liegt darin, dass der Rechtsvergleich nicht bloß aus der Außensicht deutscher Wissenschaftler auf den Stand der türkischen Rechtsrezeption bewerkstelligt wird; vielmehr haben die Herausgeber mit der originellen Grundentscheidung, alle zentralen Rechtsprobleme im Zusammenspiel deutscher wie türkischer Autoren untersuchen zu lassen, Innen- und Außensicht glücklich verquickt und in erheblichem Maße zum Entstehen dieses herausragenden Bandes beigetragen, der gleichermaßen für am deutsch-türkischen Rechtsvergleich interessierte Wissenschaftler wie auch Praktiker lesenswert sein dürfte. Über eine Fortsetzung dieses Projekts würde ich mich freuen. Neuere Entwicklungen gibt es ja seit der Einführung der Verfassungsbeschwerde in der Türkei im Herbst 2012 und den seither ergangenen Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts, von denen einige auch strafprozessuale Fragen betrafen,⁸ genug.

Wiss. Mitarbeiter Dr. Erol Pohlreich, Berlin

⁸ Vgl. etwa Türkisches Verfassungsgericht (Erster Senat), Beschl. v. 4.12.2013 – Antrag Nr. 2012/1272 (Mustafa Ali Balbay), abrufbar in türkischer Sprache unter: <http://www.kararlaryeni.anayasa.gov.tr/BireyselKarar/Content/fa075be0-4161-4abf-b90a-bc772518dd12?wordsOnly=False> (16.7.2014), betreffend die zulässige Höchstdauer von Untersuchungshaft. Zur Entscheidung und zum Fall des Beschwerdeführers, dem im Ergenekon-Verfahren angeklagten türkischen Journalisten und Oppositionspolitiker Mustafa Ali Balbay siehe <http://www.hurriyetdailynews.com/deputy-and-journalist-balbay-released-after-4-years-277-days-in-jail.aspx?PageID=238&NID=59260&NewsCatID=339> (16.7.2014).